

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 182.

Donnerstag den 12. August 1869.

(290—3) Nr. 5215.

Staats-Stipendien

für die landwirthschaftliche Mittelschule in Mödling.

Das k. k. Ackerbau-Ministerium hat für die landwirthschaftliche Mittelschule in Mödling, deren Programm bereits gedruckt und veröffentlicht ist, vier Stipendien von je 250 fl. ö. W. bewilligt.

Zur Aufnahme in diese Lehranstalt wird erfordert:

1. die Zustimmungserklärung der Eltern oder Vormünder;

2. Ein Lebensalter von mindestens 16 Jahren, für welche Bedingung nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen vom Curatorium Nachsicht ertheilt werden kann;

3. Die Nachweise über denjenigen Grad von Schulbildung, welcher durch die zurückgelegte untere Hälfte von allgemeinen öffentlichen Mittelschulen (Realschulen, Gymnasien, Real-Gymnasien) erworben wird. Behufs des sichern Verständnisses der landwirthschaftlichen Vorträge, ist es wünschenswerth, daß sich der Studirende vor seinem Eintritte Anschauungen vom landwirthschaftlichen Betriebe erworben hat. Bei unzureichenden Nachweisen bezüglich der Schulbildung oder der landwirthschaftlichen Anschauungen kann sich der Betreffende einer Aufnahmeprüfung unterziehen, deren Ergebnis über die Aufnahme in die zweijährige Fachschule oder in den Vorbereitungskurs, oder über Nichtaufnahme entscheidet.

Die mit den Nachweisen im obigen Sinne belegten Gesuche sind bis längstens

15. September d. J.

beim Curatorium der landwirthschaftlichen Mittelschule in Mödling zu überreichen.

Wien, am 13. Juli 1869.

Vom k. k. Ackerbau-Ministerium.

(305—2) Nr. 9588.

Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Direction für Oesterreich ob der Enns wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 8. Juli 1869, Zahl 22046, die tarifmäßige Gebühren-Einhebung:

A. der allgemeinen Verzehrungs-Steuer sammt dem dormaligen 20proc. außerordentlichen Zuschlage zu der Verzehrungs-Steuer und dem für die Stadt-Gemeinde Linz einzuhelenden Gemeinde-Zuschlage für alle über die Verzehrungs-Steuer-Linie von Linz zum Verbrache daselbst eingeführten, der Gebühren-Entrichtung unterliegenden Gegenstände;

B. die Einhebung des 25proc. Gemeinde-Zuschlages von den innerhalb der Linzer-Verzehrungs-Steuer-Linie erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeiten;

C. rückfichtlich eines jeden innerhalb der Linzer Steuer-Linie erzeugten Cimers Bier bloß die Einhebung des für die geschlossene Stadt Linz bestehenden ärarischen Zuschlags-Betrages mit 3.36 Mkr. nebst einem außerordentlichen Zuschlage von 0.84 "

zusammen mit 4.2 Mkr. von jedem Sacharometergrade, ferner des für dieses Bier entfallenden Gemeinde-Zuschlages von 30 Neukreuzer per Cimer; endlich

D. die Einhebung der Wassermant bei den Linien-Ämtern Heilige Stiege und Donaubrücke in Linz, sowie

E. die Einhebung der Wegmant bei den Wegmant-Stationen Landstraße und Heilige Stiege zu Linz, auf die Dauer vom 1. Jänner 1870 bis letzten December 1872 im Wege der öffentlichen Versteigerung vereint verpachtet werden wird.

Die Modalitäten, unter welchen die Versteigerung stattfinden hat, sind:

1. Die Versteigerung wird Dienstag, d. i. den Einunddreißigsten (31.) August 1869 um 9 Uhr Vormittags bei der k. k. Finanz-Direction in Linz abgehalten, und es werden bei derselben mündliche und schriftliche Anbote, welche letztere mit der Stempelmarke von 50 kr. ö. W. per Bogen zu versehen sind, und zwar bezüglich aller unter A, B, C, D und E angeführten Objecte nur vereint vorgenommen werden.

2. Der Ausrufspreis als einjähriger Pacht-schilling für die vereinte Verpachtung der allgemeinen Verzehrungs-Steuer sammt dem außerordentlichen Zuschlage und den Gemeinde-Zuschlägen, dann der Wasser- und Wegmant beträgt 196.500 fl., d. i. Einhundert sechs und Neunzig Tausend und Fünfhundert Gulden ö. W., wovon auf die ärarischen Gebühren 145.095 fl. 60 kr. und auf die Gemeinde-Gebühren 51.404 fl. 40 kr. entfallen. Dieser Ausrufspreis ist dem für die laufende Pachtung erzielten Pachtzinse gleich.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Landesgesetzen zu derlei Geschäften geeignet und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande ist.

Für jeden Fall sind alle Diejenigen sowohl von der Uebnahme als auch von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine Untersuchung wegen Verbrechen verfallen sind, die bloß wegen Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben oder worüber noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

Minderjährige Personen, dann contractsbrüchige Gefällspächter werden zu der Pcitation nicht zugelassen, eben so auch Diejenigen nicht, welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder nur aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar die Letzteren durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung oder, wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat vor dem Beginne der Pcitation das Badium in Barem oder in österreichischen Staats-Papieren nach dem Börsencourse mit zehn Percent des Ausrufspreises, d. i. mit dem Betrage von 19.650 fl. bei der Pcitations-Commission zu erlegen.

Staatsanlehensloose vom Jahre 1839, 1854, 1860 und 1864 werden nicht über deren Nennwerth angenommen.

Es ist auch gestattet, dieses Badium bei einer k. k. Casse zu erlegen, in welchem Falle die Quittung jener Casse, welche das Badium in Empfang genommen hat, der Pcitations-Commission zu übergeben ist.

5. Die Genehmigung des Pcitationsactes steht dem k. k. Finanz-Ministerium zu.

Für den Fall, als ein ganz gleiches mündliches und schriftliches Anbot vorkommen sollte, wird dem mündlichen, unter zwei oder mehreren gleichen schriftlichen Angeboten aber jenem der Vorzug gegeben, für welches eine vom Pcitations-Commissionär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.

6. Nach geschlossener Pcitation wird kein nachträgliches Anbot mehr angenommen.

7. Bei schriftlichen Angeboten ist außer dem hierüber bereits Gesagten noch Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung, d. i. bis 9 Uhr Vormittags am Einunddreißigsten (31.) August 1869, bei der Vorsteherung der k. k. Finanz-Direction in Linz versiegelt überreicht werden, indem später eingelangte Offerte als nachträgliche Anbote angesehen und nicht mehr berücksichtigt werden.

b) Die schriftlichen Anbote müssen das Object, auf welches geboten wird, dann den Betrag, der angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken und sind von dem Offerenten mit Vor- und Zunamen, dann mit Beifügung des Charakters und Wohnortes zu unterzeichnen.

c) Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte auszudrücken, daß sie sich zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden.

Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

d) Diese Anbote dürfen durch keine, den Pcitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offerent diese Bedingungen genau befolgen will.

Von Außen müssen diese Eingaben als Offerte für das (zu benennende) Object bezeichnet sein. Das Formulare eines Offerts folgt nach.

e) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für den Offerenten, für die Finanz-Verwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

8. Wer im Namen eines Anderen ein Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission noch vor der Pcitation ausweisen und derselben die Vollmacht übergeben.

9. Die näheren Bedingungen werden vor der Pcitation vorgelesen, es können dieselben aber auch früher während den gewöhnlichen Amtsstunden bei der Finanzdirection in Linz, sowie bei allen anderen Finanz-Landes-Behörden eingesehen werden.

Linz, am 20. Juli 1869.

Von der k. k. Finanzdirection für Oesterreich ob der Enns.

Formulare eines schriftlichen Offertes.

Ich Endesgefertigter biete für die mittelst Kundmachung der k. k. Finanzdirection zu Linz vom 20. Juli 1869, Z. 9588 ausgeschriebene Pachtung der Verzehrungs-Steuer sammt Aerarial-Zuschlag, des Gemeinde-Zuschlages in der Stadt Linz, dann der Wassermant und der beiden Wegmant-Stationen Landstraße und Heilige Stiege zu Linz, für die Zeit vom 1. Jänner 1870 bis letzten December 1872, den Jahrespachtschilling von fl. . . . kr. (mit Ziffern), d. i. Gulden Neukreuzer (mit Buchstaben) ö. W., wobei ich erkläre, daß mir die Contractsbedingungen genau bekannt sind und ich mich denselben unbedingt unterwerfe.

Als Badium lege ich im Anschlusse den Betrag von fl. . . . kr., d. i. (in Buchstaben auszudrücken) bei, (oder: lege ich nachstehende Staatspapiere im Betrage von fl. . . . kr. d. i. [in Buchstaben auszudrücken, oder: lege ich die Kassa-Quittung der k. k. über das erlegte Badium bei).

. am 1869.

Eigenhändige Unterschrift, Charakter u. Aufenthaltsort.

Von Außen:

(nebst der Adresse an die k. k. Finanz-Directions-Vorsteherung in Linz und der Bezeichnung des Badiums.)

Offert für die Pachtung der Verzehrungs-Steuer und des Gemeinde-Zuschlages, dann der Wassermant und der beiden Wegmant-Stationen Landstraße und Heilige Stiege zu Linz.

(313—1)

Nr. 3092.

Concurs-Ausschreibung.

Für den Staatsbandienst in Niederösterreich sind zwei systemisirte Baupracticanten-Stellen mit dem Adjutium jährlicher 400 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche mit der Nachweisung der vorgeschriebenen Studien längstens bis zum

25. August d. J.

an das Präsidium der k. k. n. ö. Statthalterei zu überreichen.

Wien, den 31. Juli 1869.

Vom k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidium.

(311—2)

Nr. 6761.

Rundmachung.

Die Stadtcasse, Depositen und Invaliden-Fonds-Rechnungen pro 1866, 1867 und 1868 sind nunmehr entfertigt und liegen im magistratischen Expedite durch 14 Tage zur öffentlichen Einsicht auf; was in Gemäßheit des § 66 des G. St. mit dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen werden.

Stadtmagistrat Laibach, am 6. August 1869.

(303—3)

Nr. 1233.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

1500 Megen Weizen,**1400 „ Korn,****600 „ Kukuruz**

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den eimetricirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermangelung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrachter von Seite des Amtes erhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saß oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionscasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene jährliche Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 31. August 1869

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Vadium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Cassé oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigenfalls auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Alerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Vadium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Vadium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wann er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende September 1869**, die zweite Hälfte **bis Mitte October 1869** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Mündstellung mientgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Alerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions Schritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,
am 1. August 1869.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 182.

(1913—1)

Nr. 4160.

Edict.

Im Nachhange zu dem diesgerichtlichen Edicte vom 5. Juni 1869, Z. 2956, wird hiemit bekannt gegeben, daß die auf den 16. August 1869 angeordnete dritte executive Feilbietung der im Grundbuche Commenda Laibach vorkommenden Realität Urb.-Nr. 25 auf den

20. December l. J.,

Vormittags 10 Uhr, mit dem vorigen Anhang übertragen worden ist.
Laibach, am 10. August 1860.

(1870—1)

Nr. 3039.

Dritte exec. Feilbietung.

Mit Bezug auf das diesgerichtliche Edict vom 15. Mai 1869, Zahl 2115, wird kund gemacht, daß über Ansuchen beider Executionsheile die auf den 17ten Juli und 17. August l. J. angeordneten erste und zweite Feilbietung der dem Andreas Ufmar von Ustja Nr. 30 gehörigen Realitäten als abgehalten angesehen werden, und zu der dritten auf den 18. September 1869

angeordneten Real-Feilbietung geschritten wird.

K. k. Bezirksgericht Wippach, am 15ten Juli 1869.

(1864—1)

Nr. 3036.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Wippach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Katharina Marz, Cessionarin des Anton Marz von Slapp, gegen Johann Koban von Podtraj

Nr. 45, wegen aus dem Zahlungs-Antrage vom 15. Februar 1866, Z. 790, schuldiger 150 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Aust. Tom. III, Grundbuchs-Nr. 247, Reif.-Nr. 1, sub Urb.-Nr. 631 vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1400 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die executive Feilbietungstagsatzungen auf den

14. September,

15. October und

16. November l. J.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Wippach, am 15ten Juli 1869.

(1872—1)

Nr. 3793.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Maria Erzen von Oberseifing gegen Elisabeth Leber von Straßisch wegen aus dem Vergleich vom 28. Juli 1868, Z. 396, schuldiger 83 fl. 15 kr. ö. W. c. s. c. in die exec. öffentl. Versteigerung der der letzteren gehörigen, im Grundbuche des Gutes Schrotenthorn sub Urbarial-Nr. 31 vorkommende Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte

von 210 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den

13. September,

13. October und

15. November 1869,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg, am 2. August 1869.

(1876—1)

Nr. 3001.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Katharina Etjon von Neadovlje gegen Anton Marken von Baselj wegen aus dem Urtheile vom 10. September 1868, Z. 3558 3559, schuldiger 206 fl. 40 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem letzteren gehörigen, im Grundbuche des Gutes Höflein sub Urb.-Nr. 144 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2702 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den

10. September,

11. October und

10. November 1869,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter

dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg, am 21ten Juni 1869.

(1879—1)

Nr. 3322

Executive Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Vornamdes der minderj. Maria und Ursula Poncar zu Priskerna, Lukas Aibel von Muzga, gegen Josef Zorman von St. Trinitas Nr. 35 wegen aus dem Vergleich vom 15. Juni 1868, Zahl 1878, schuldiger 310 fl. 81 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem letzteren gehörigen, im Grundbuche Mäntendorf sub pag. 124 und Urbarial-Nr. 113 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 751 fl. 40 kr. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben drei Feilbietungstagsatzungen auf den

10. September,

11. October und

10. November 1869,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Egg, am 28ten Juli 1869.